



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_116 JAHRGANG 51
2. Dezember 2022

Ordnung der ‚Forschungsstelle Bürgerbeteiligung - Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung‘ in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal

vom 02.12.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Kooperationspartner
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Finanzierung
- § 10 Rechenschaftsbericht
- § 11 Änderung der Ordnung; In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Errichtung der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung – Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung (IDPF) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal das Ziel, ein fachbezogenes Institut zu schaffen, das sich mit der Analyse und wissenschaftlichen Fortentwicklung demokratischer und partizipatorischer Verfahren in Deutschland und Europa beschäftigt. Es erfüllt Aufgaben der Wissenschaftskooperation.

§ 2 Rechtsstellung

Die Forschungsstelle Bürgerbeteiligung – Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung (IDPF) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das IDPF u.a. die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von Forschungen im Bereich der repräsentativen und der direkten Demokratie, der politischen Partizipation sowie der nachhaltigen politischen Planung,
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in seinem Forschungsfeld,
3. Initiierung und Fortführung wissenschaftlicher Forschungsk Kooperationen mit interdisziplinären, universitätsinternen sowie universitätsexternen Partnern,
4. Durchführung transdisziplinär orientierter Politikforschung,
5. Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung und ihrer Umsetzung,
6. Erfüllung von Aufgaben in der politischen Bildung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des IDPF können alle Mitglieder der Bergischen Universität Wuppertal werden, wenn sie entsprechend der Zielsetzung (§ 1) und der Aufgaben (§ 3) des IDPF in Forschung oder Lehre tätig sind. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Mitarbeiter*innen in Forschungsprojekten des IDPF können, soweit sie auch Mitglieder der Bergischen Universität sind, unmittelbar Mitglieder des IDPF werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mitarbeiter*innen ohne einen sozialwissenschaftlichen oder äquivalenten akademischen Abschluss können an den Sitzungen des IDPF mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Hervorragende Forscher*innen, die außerhalb der Bergischen Universität im Sinne der Zielsetzung (§ 1) und der Aufgaben (§ 3) des IDPF tätig sind, können korrespondierende Mitglieder des IDPF werden. Sie nehmen an den Sitzungen des IDPF mit beratender Stimme teil. Über die Berufung zum korrespondierenden Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Weitere Personen der universitären und außeruniversitären Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, der Politik und des öffentlichen Lebens, die im Bereich der Zielsetzung (§ 1) und der Aufgaben (§ 3) des IDPF profiliert sind, können in einen wissenschaftlichen Beirat berufen werden.
- (2) Über die Berufung in den wissenschaftlichen Beirat und die Nominierung einer Sprecherin* eines Sprechers des wissenschaftlichen Beirates („Vorsitzende*r des Wissenschaftlichen Beirates“) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.“
- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat den Zweck, das IDPF wissenschaftlich zu beraten und auf dessen wissenschaftliche nationale wie internationale Sichtbarkeit hinzuwirken.

§ 6 Kooperationspartner

Das IDPF kann bei der Verfolgung seiner Aufgaben Kooperationen mit anderen Forschungsgruppen und Institutionen aufnehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Leitung des IDPF obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören mehrheitlich an der Bergischen Universität tätige Hochschullehrer*innen mit dem Forschungsschwerpunkt Demokratie- und Partizipationsforschung an.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n des IDPF sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit der*des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder mit Erfahrung in der wissenschaftlichen Projekt-Akquise oder in der Projektleitung in den Vorstand einladen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.
- (5) Die*der Dekan*in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die im IDPF tätigen Mitglieder gem. § 4 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des IDPF. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der*des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die Kooperationspartner, die korrespondierenden Mitglieder (§ 4 Abs. 3) und die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (§ 5) beratend teilnehmen.

§ 9 Finanzierung

Die Grundausrüstung des IDPF wird aus den vorhandenen Mitteln der im IDPF tätigen Hochschullehrer*innen bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Rechenschaftsbericht

Das IDPF legt dem Dekanat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 11 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Ordnung der ‚Forschungsstelle Bürgerbeteiligung - Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung‘ [ehem. Forschungsstelle Bürgerbeteiligung] im Fachbereich G - Bildungs- und Sozialwissenschaften - der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.12.2014 (Amtl. Mittlg. 119/14) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 23.11.2022.

Wuppertal, den 02.12.2022

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff